

---

## S 11 AS 1210/19 - PK

### Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Sachsen-Anhalt
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	PKH-Beschwerde Berufungsbeschwerde Beschwerdegegenstand Gegenstandsbescheid
Leitsätze	Für den Wert des Beschwerdegegenstandes iSv <a href="#">§ 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1 SGG</a> kommt es auf den Zeitpunkt der Berufungseinlegung an. Ein Bescheid, der erst während des Berufungsverfahrens ergeht und gem <a href="#">§ 153 Abs 1</a> iVm <a href="#">§ 96 Abs 1 SGG</a> in dieses einbezogen wird, ist deshalb nicht zu berücksichtigen.
Normenkette	<a href="#">SGG § 96 Abs 1</a> <a href="#">SGG § 144 Abs 1 Satz 1 Nr 1</a> <a href="#">SGG § 153 Abs 1</a>

#### 1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 AS 1210/19 - PK
Datum	20.04.2020

#### 2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 AS 211/20 B
Datum	04.05.2023

#### 3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde wird verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Gründe:

---

I.

Die Klager wenden sich gegen die Ablehnung ihres Antrags auf Prozesskostenhilfe (PKH) fur ein erstinstanzliches Klageverfahren. In der Sache geht es ihnen um hohere Leistungen der Grundsicherung fur Arbeitsuchende.

Die Klager bezogen als Bedarfsgemeinschaft Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts vom Beklagten. Mit Bescheid vom 8. August 2018 hatte dieser ihnen vorlufig Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld fur die Zeit von August 2018 bis Januar 2019 gewahrt. Die Vorlufigkeit begrundete er mit der Ungewissheit, ob der Klager zu 2. Einkommen aus selbstandiger Tatigkeit erzielen wurde. Bei der Ermittlung des Leistungsanspruchs berucksichtigte er als Einkommen u.a. eine Ausbildungsvergaltung des Klagers zu 3.

Mit Bescheid vom 16. Oktober 2018 anderte der Beklagte die vorlufige Bewilligung fur die Zeit von Oktober 2018 bis Januar 2019 ab, weil ein zuvor bestehender Krankengeldanspruch des Klagers zu 2. geendet habe, die Klager eine Betriebskostennachzahlung zu leisten hatten und die Klagerin zu 1. ab November 2018 Arbeitslosengeld erhalte.

Gegen diesen Bescheid legten die Klager, anwaltlich vertreten, Widerspruch ein. Sie ragten, dass die beim Klager zu 3. angerechnete Ausbildungsvergaltung nur um die normalen Freibetrage nach Â§ 11b SGB II bereinigt worden sei, obwohl verschiedene Kosten zu berucksichtigen seien. Fur die Versicherungspauschale, die Kfz-Haftpflichtversicherung und Fahrtkosten fielen monatlich durchschnittlich 172 âuro an.

Wahrend des Widerspruchsverfahrens wurde die vorlufige Leistungsbewilligung fur Januar 2019 mit nderungsbescheid vom 24. November 2018 an die geanderten gesetzlichen Regelbedarfssatze angepasst.

Den Widerspruch der Klager wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 22. Mai 2019 als unbegrundet zurck. Es gehe um eine vorlufige Bewilligung, und die Voraussetzungen, um eine solche zu ndern, lagen nicht vor.

Dagegen haben die Klager am 24. Juni 2019 beim Sozialgericht (SG) Halle Klage erhoben und beantragt, den angegriffenen Bescheid zu korrigieren. Beziffert haben sie ihren Antrag nicht. Zur Begrundung ihrer Klage haben sie auf ihr Vorbringen im Widerspruchsverfahren verwiesen. Im streitigen Zeitraum von Oktober 2018 bis Januar 2019 sei die Ausbildungsvergaltung des Klagers zu 3. fehlerhaft angerechnet worden. Freibetrage seien i.H.v. ca. 72 âuro monatlich unbercksichtigt geblieben. Weiter haben die Klager im Klageverfahren wiederholt eine endgaltige Leistungsfestsetzung durch die Beklagte gefordert. Fur das Klageverfahren haben sie PKH beantragt.

Mit Gerichtsbescheid vom 20. April 2020 hat das SG die Klage abgewiesen und den Antrag auf PKH mangels hinreichender Erfolgsaussichten abgelehnt. Zur Begrundung hat es ausgefahrt, es liege kein Fall vor, in dem eine vorlufige

---

Bewilligung nach [Â§ 48](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch â□□ Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) oder nach [Â§ 41a Abs. 2](#) Sozialgesetzbuch Zweites Buch â□□ Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende (SGB II; jetzt: BÃ¼rgergeld, Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende) zu korrigieren sei. In der Rechtsmittelbelehrung des Gerichtsbescheids wird die Berufung als statthaftes Rechtsmittel angegeben. Eine gesonderte Rechtsmittelbelehrung zur Ablehnung des PKH-Antrags enthÃ¤lt der Gerichtsbescheid nicht. Er ist dem ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤ger am 21. April 2020 zugestellt worden.

Am 22. Mai 2020, dem Tag nach dem Feiertag Christi Himmelfahrt, haben die KlÃ¤ger, wiederum anwaltlich vertreten, beim Landessozialgericht (LSG) Berufung und Beschwerde gegen die Ablehnung von PKH eingelegt. Das Berufungsverfahren wird unter dem Aktenzeichen L 2 AS 210/20 gefÃ¼hrt. Die KlÃ¤ger verweisen darauf, dass die Berufung nach Ansicht des SG zulÃ¤ssig sei. Streitig seien Leistungen fÃ¼r den Zeitraum von Oktober 2018 bis Januar 2019, wobei im Wesentlichen ein den Grundfreibetrag Ã¼bersteigender Betrag streitgegenstÃ¤ndlich sei, so dass die Berufungssumme durchaus nicht erreicht sein kÃ¶nnte. Dies kÃ¶nnte jedoch nicht mit Gewissheit gesagt werden, insbesondere weil nicht klar sei, ob bereits eine endgÃ¼ltige Leistungsfestsetzung erfolgt sei.

Mit Bescheid vom 3. Juni 2020 setzte der Beklagte die den KlÃ¤ger gewÃ¤hrten Leistungen fÃ¼r die Zeit von August 2018 bis Januar 2019 endgÃ¼ltig fest.

Mit Schreiben vom 27. Juni 2022 hat die damalige Berichterstatterin die KlÃ¤ger darauf hingewiesen, dass ihre Beschwerde wohl unzulÃ¤ssig sei, weil der Beschwerdewert 750 â□â¬ nicht Ã¼berschreite.

Im Berufungsverfahren haben die KlÃ¤ger ihre Beschwer nunmehr â□□ mit Blick auf die endgÃ¼ltige Festsetzung â□□ mit 1.540,01 â□â¬ beziffert.

II.

Die Beschwerde ist zu verwerfen, weil sie unzulÃ¤ssig ist. Sie ist gemÃ¤Ã§ [Â§ 172 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b](#)) Sozialgerichtsgesetz (SGG) ausgeschlossen, weil in der Hauptsache die Berufung der Zulassung bedÃ¼rfte. GemÃ¤Ã§ [Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 SGG](#) bedarf die Berufung der Zulassung, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750 â□â¬ nicht Ã¼bersteigt und die Berufung auch nicht wiederkehrende oder laufende Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr betrifft.

Der Wert des Beschwerdegegenstandes ist danach zu bestimmen, was das SG dem RechtsmittelklÃ¤ger versagt hat und was dieser mit seinen BerufungsantrÃ¤gen zum Zeitpunkt der Einlegung der Berufung weiter verfolgt (vgl. Bundessozialgericht [BSG], Beschluss vom 5. August 2015 â□□ [B 4 AS 17/15 B](#) â□□ juris Rn. 6). Bei einem unbezifferten Antrag muss das Gericht den Wert ermitteln bzw. anhand des wirtschaftlichen Interesses des KlÃ¤gers am Ausgang des Rechtsstreits gemÃ¤Ã§ [Â§ 202 SGG](#) i.V.m. [Â§ 3](#) Zivilprozessordnung (ZPO) schÃ¤tzen; dabei ist auf die

---

Angaben des Berufungsklägers zumindest solange abzustellen, wie keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Bezifferung mutmaßlich falsch ist (vgl. BSG, Beschluss vom 21. September 2017 – [B 8 SO 32/17 B](#) – juris Rn. 9).

Im Klageverfahren haben die Kläger ebenso wie zuvor im Widerspruchsverfahren ausschließlich geltend gemacht, dass das Einkommen des Klägers zu 3. nicht ausreichend bereinigt worden sei. Ihr Vorbringen ist so zu verstehen, dass bei der Ermittlung des anrechenbaren monatlichen Einkommens anstelle des Grundfreibetrags von 100 € ([Â§ 11b Abs. 2 Satz 1 SGB II](#)) die um ca. 72 € höheren tatsächlichen Aufwendungen ([Â§ 11b Abs. 2 Satz 2 SGB II](#)) zu berücksichtigen seien. Bei einem vier Monate umfassenden Streitzeitraum ergibt sich damit ein Wert von ca. 288 €. Soweit die Kläger daneben eine endgültige Festsetzung (durch die Beklagte) beantragt haben, ergibt sich daraus kein höherer Betrag. Dem gesamten klägerischen Vorbringen bis zur Beschwerde- und Berufungseinlegung ist kein Anhaltspunkt dafür zu entnehmen, dass es den Klägern um mehr als ca. 288 € ging.

Die erst nach Ablauf der Rechtsmittelfrist erfolgte endgültige Festsetzung und die dagegen von den Klägern vorgebrachten Einwände spielen für die Bestimmung des Beschwerdewerts keine Rolle. Ein zum Zeitpunkt seiner Einlegung mangels Erreichens der Wertgrenze unzulässiges Rechtsmittel wird durch eine spätere Erhöhung des Beschwerdewerts nicht nachträglich statthaft (vgl. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Auflage 2020, [Â§ 144 Rn. 20](#)). Gleiches gilt, wenn sich das Leistungsbegehren wie hier während des Berufungsverfahrens aufgrund der Einbeziehung eines neuen Bescheids gemäß [Â§ 153 Abs. 1](#) i.V.m. [Â§ 96 Abs. 1 SGG](#) erholt (vgl. Klein in: jurisPK-SGG, 2. Auflage 2022, [Â§ 96 Rn. 100](#); zur Behandlung des neuen Bescheids siehe BSG, Urteil vom 26. Januar 1983 – [1 RA 55/81](#) – juris Rn. 15; Klein, a.a.O.; Binder in: Berchtold, SGG, 6. Auflage 2021, [Â§ 96 Rn. 23](#); Behrend in: Hennig, SGG, [Â§ 96 Rn. 96 f.](#) [Stand: Juni 2015]).

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten ([Â§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [Â§ 127 Abs. 4 ZPO](#)).

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde anfechtbar ([Â§ 177 SGG](#)).

Erstellt am: 12.02.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024